

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

Bachelor in Betriebsökonomie ab Studiengruppenjahr 2020

Bachelor in Business Communications ab Studiengruppenjahr 2020

Bachelor in Wirtschaftsinformatik ab Studiengruppenjahr 2020

Bachelor in Digital Business & AI ab Studiengruppenjahr 2025

gültig ab Herbstsemester 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Allgemeines	3
III.	Zulassung	4
IV.	Studium	6
A.	Allgemeine Bestimmungen	6
B.	Elemente des Studiengangs	8
C.	Art, Fortsetzung und Dauer des Studiums	8
V.	Leistungsnachweise und Zertifizierungen	10
A.	Allgemeine Bestimmungen	10
B.	Bewertungen	11
C.	Zertifizierungen	14
VI.	Rechtsmittel	15
A.	Einsprache	15
B.	Rekurs	16
VII.	Schlussbestimmungen	17

Anhang: Ergänzungsregelungen Bachelorstudiengänge

- Anhang I: Betriebsökonomie
- Anhang II: Business Communications
- Anhang III: Wirtschaftsinformatik
- Anhang IV: Digital Business & AI
- Anhang VII: Übergangsregelung zur Assessmentstufe für die Bachelorstudiengänge Business Communications und Wirtschaftsinformatik
- Anhang VIII: Bachelor of Science in Business Administration, für Studierende mit Eintritt über das SIB-Programm HF Pro

I. Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Bachelorstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ), namentlich die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und die Erzielung des Abschlusses, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie bereits erbrachter Studienleistungen, die Rechte und Pflichten der Studierenden, die Disziplinar massnahmen sowie das Einsprache- und Rekursverfahren.

² Die Schulleitung der HWZ legt die Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung in gesonderten Richtlinien fest.

II. Allgemeines

Art. 2 Akkreditierung

Die HWZ ist institutionell akkreditiert durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat.

Art. 3 Verwaltungsrat

Soweit die strategische Führung sowie die Kontrolle der HWZ gemäss den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fachhochschulrats HWZ fallen, ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich.

Art. 4 Fachhochschulrat HWZ

Der Fachhochschulrat HWZ wird vom Verwaltungsrat ernannt. Eine Vertretung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich kann in der Eigenschaft als Privatperson Einsitz nehmen. Als unabhängiges Gremium obliegt dem Fachhochschulrat HWZ die Aufsicht über die Belange der Lehre an der HWZ. Insbesondere genehmigt er die Studien- und Prüfungsordnung, verleiht Professorinnen- und Professorentitel, wählt die Mitglieder der Prüfungskommission und entscheidet über Rekurse gemäss Art. 50 ff.

Art. 5 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission wird vom Fachhochschulrat HWZ gewählt und umfasst fünf bis sechs Mitglieder. Diese haben ein Einsichtsrecht in alle Prüfungsdokumente und können nach Voranmeldung bei der Schulleitung Prüfungen beiwohnen. Die Rektorin / der Rektor kann an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnehmen, hat aber weder ein Antrags- noch ein Stimmrecht.

² Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium ist die Prüfungskommission für die definitive Erwirkung der einzelnen Leistungsnachweisbewertungen verantwortlich.

Art. 6 Prüfungsexpertinnen und -experten

Prüfungsexpertinnen und -experten können von der Studiengangsleitung ernannt werden. Sie beaufsichtigen die mündlichen Leistungsnachweise und legen, in Absprache mit den Dozierenden, das Ergebnis fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die Prüfungsexpertinnen und -experten.

Die Studiengangsleitung kann Prüfungsexpertinnen und -experten auch für schriftliche Prüfungen ernennen und diese für die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen beiziehen.

Art. 7 Rekursinstanz

Die Rekursinstanz ist der Fachhochschulrat HWZ. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 8 Rektorin/Rektor, Schulleitung und Studiengangsleitungen

Die Rektorin / der Rektor, die Schulleitung und die Studiengangsleitungen sind im Rahmen der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen für die akademische, operationelle und administrative Durchführung der Studiengänge sowie für die entsprechenden Leistungsnachweise verantwortlich.

III. Zulassung

Art. 9 Zulassung

¹ Die Zulassung zum Bachelorstudium erfolgt gemäss den eidgenössischen und kantonalen Fachhochschulergesetzen. Im Rahmen der Vorgaben kann die Schulleitung zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen.

² Der Entscheid über die Zulassung liegt bei der Studiengangsleitung. Dies gilt auch für „sur dossier-Bewerbungen“.

Art. 10 Zulassung von Studierenden mit Abschluss einer eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule (HF)

¹ Studierende mit dem eidgenössisch anerkannten Abschluss dipl. Betriebswirtschafter/in HF und dipl. Marketingmanager/in HF werden prüfungsfrei in das Passerellenstudium der HWZ aufgenommen.

^{1bis} Passerellen-Studieneinheiten können bereits vor Abschluss des HF-Studiums absolviert werden. Für die Anrechnung der entsprechenden ECTS-Punkte gilt Art. 12 Abs. 5.

² Studierende mit einem eidgenössisch anerkannten Abschluss eines anderen Bildungsgangs einer HF können mittels standardisierter Quereinstiegsangebote in die Bachelorstudiengänge aufgenommen werden.

Art. 11 Zulassung bei Übertritt von einer anderen Hochschule

¹ Wer von einer anderen Hochschule an die HWZ übertritt, muss zur Erlangung eines Bachelordiploms mindestens 60 ECTS-Punkte an der HWZ erwerben.

² Studierende anderer Fachhochschulen, welche dort in ihrer Studienrichtung nicht mehr weiterstudieren dürfen, können nach einer Wartefrist von zwei Jahren in derselben Studienrichtung an der HWZ zugelassen werden.

Art. 12 Anrechnung von Vorkenntnissen und andernorts erbrachten Studienleistungen

¹ Studierende, die ausreichende Kenntnisse über den Inhalt eines Moduls oder eines Kurses nachweisen oder an einer anderen Hochschule eine entsprechende Studien- und Prüfungsleistung erbracht haben, können der Studiengangsleitung bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn einen schriftlichen Antrag auf Dispensation vom Modul oder vom Kurs sowie auf Anrechnung der entsprechenden Leistung stellen.

² Studien- und Prüfungsleistungen einer anerkannten schweizerischen oder ausländischen Hochschule können anerkannt werden, sofern diese gleichwertig sind. Ein Modul oder Kurs kann demnach nur angerechnet werden, wenn damit mindestens gleich viele ECTS-Punkte erworben worden sind, wie an der HWZ dafür vergeben sind. Sind die Studienleistungen beim Übertritt älter als drei Jahre, ist eine Anrechnung nur ausnahmsweise möglich.

³ Ausserhalb des Hochschulsystems erworbene Studienleistungen sowie Studienleistungen, die nicht in ECTS-Punkten ausgewiesen sind, können über das „sur dossier-Verfahren“ angerechnet werden.

⁴ Über den Antrag auf Dispensation sowie auf Anrechnung der entsprechenden Leistung entscheidet die Studiengangsleitung abschliessend. Noten von anderen Bildungsinstituten können nicht übernommen werden.

⁵ Passerellen-Studieneinheiten, die vor dem Abschluss der Höheren Fachschule erbracht wurden (vgl. Art. 10 Abs. 1bis), werden als ECTS-Punkte angerechnet, sobald die Höhere Fachschule erfolgreich absolviert ist und die Studierenden an der HWZ immatrikuliert sind.

IV. Studium

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

¹ Der Studiengang ist modular aufgebaut und ist wie folgt gegliedert:

- Grundstudium (Semester 1 bis 2), nachfolgend Assessmentstufe genannt,
- Hauptstudium (Semester 3 bis 8).

² Sind die in Art. 10 genannten Voraussetzungen erfüllt, können die Bachelorstudiengänge als Passerellenstudiengänge absolviert werden. In diesem Fall ist die Gliederung wie folgt:

- Passerellenstudium (Semester 5 und 6; passerellenspezifisches Element),
- Hauptstudium (Semester 7 und 8).

^{2bis} Sind die in Art. 12 genannten Voraussetzungen erfüllt, werden die unter der Leitung und im Auftrag der HWZ erbrachten Passerellen-Studieneinheiten angerechnet. Das Studium gliedert sich wie folgt:

- Passerellen-Studieneinheiten (angerechnet),
- Hauptstudium (Semester 7 und 8).

³ Die Schulleitung regelt die Inhalte der jeweiligen Studiengänge in Anhängen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 14 Studienplanung

Für die Studienplanung sind die Studierenden selbst verantwortlich, namentlich für das Einhalten von Fristen, die Erbringung von Studienleistungen, die Erfüllung der Präsenzpflicht und die Kenntnisnahme der von der HWZ zur Verfügung gestellten Informationen.

Art. 15 Wechsel des Studiengangs

Bei einem Wechsel des Studiengangs werden Studienleistungen gemäss den Bestimmungen des neu zu absolvierenden Studiengangs angerechnet.

Art. 16 Disziplinar massnahmen

¹ Verletzen Studierende die reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen, die allgemeinen Regeln des Anstandes oder verhalten sich unredlich gemäss Art. 33, so kann die Rektorin / der Rektor folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a. schriftlicher Verweis,
- b. Ausschluss aus einzelnen Veranstaltungen oder aus Leistungsnachweisen,
- c. Ungültigerklärung oder Nichtanerkennung eines Leistungsnachweises,
- d. schriftliche Androhung des Ausschlusses aus der Hochschule,
- e. Ausschluss aus dem Studium oder aus der Hochschule.

² Das Einreichen einer Strafanzeige wird vorbehalten.

³ Den betroffenen Studierenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁴ Gegen die von der Rektorin / dem Rektor angeordnete Disziplinar massnahme „Ausschluss aus dem Studium oder aus der Hochschule“ kann gemäss Art. 50 rekuriert werden.

Art. 17 Rechte an studentischen Arbeiten

¹ Den Studierenden stehen grundsätzlich die Immaterialgüterrechte (Urheber-, Design-, Patent-, Markenrechte) und alle damit verbundenen Nutzungsrechte an ihren eigenen Arbeiten zu.

² Die HWZ darf studentische Arbeiten uneingeschränkt zu administrativen und zu qualitätssichernden Zwecken (z.B. Archivierung, Plagiatsüberprüfung) nutzen.

³ Für jede weitere Verwendung studentischer Arbeiten durch die HWZ bedarf es der Zustimmung der / des betreffenden Studierenden.

⁴ Von den obigen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zwischen Studierenden und der HWZ gehen vor.

Art. 18 Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Studiums

¹ Das Studium kann unter Einhaltung der maximalen Studiendauer gemäss Art. 27 unterbrochen werden. Eine vorzeitige Beendigung des Studiums erfolgt durch Ausschluss oder durch Abmeldung.

² Die Unterbrechung des Studiums muss spätestens einen Monat vor Beginn des Semesters mit eingeschriebenem Brief an die Studiengangsleitung erfolgen. Der Semesterbeginn bestimmt sich nach dem publizierten Studienkalender. Dasselbe gilt auch für die Abmeldung. Wer den Unterbruch des Studiums verspätet meldet resp. sich verspätet vom Studium abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.

³ Studierende haben bei Unterbrechung, vorzeitiger Beendigung oder Ausschluss vom Studium den Studierendenausweis der HWZ zu retournieren. Missbrauch wird zivil- oder strafrechtlich verfolgt.

Art. 19 Elternschutz und Pflege von Angehörigen

¹ Im Rahmen des Elternschutzes können Studierende auf Antrag an die Studiengangsleitung und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Studium beurlaubt werden.

² Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners, der Konkubinatspartnerin, des Konkubinatspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten ersten Grades der Studierenden entstehen, werden berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende aus diesen Gründen vom Studium beurlaubt werden.

³ Die maximale Studiendauer gemäss Art. 27 verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.

Art. 20 Gebühren

Die in dieser Ordnung aufgeführten Gebühren bestimmen sich nach den Anmeldebedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Gebührenübersicht Bachelor.

B. Elemente des Studiengangs

Art. 21 Kurs

Ein Kurs ist eine in sich geschlossene Lehr-/Lerneinheit zu einem bestimmten Thema resp. Fach. Für jeden Kurs ist eine von den Studierenden erwartete Arbeitsleistung in Präsenz- und Selbststudiumslektionen festgelegt. Jeder Kurs wird gemäss Art. 38 resp. Art. 41 mit einer Kursbewertung abgeschlossen. Ein Kurs erstreckt sich über maximal ein Semester, kann nur einmal wiederholt werden und ist vollständig in der eigenen Studiengruppe zu absolvieren. Testatkurse sind Kurse mit einer Präsenzpflcht von 100 %, die keine weiteren Leistungsnachweise beinhalten und deren Leistungen mit einem einfachen Testat (siehe Art. 41b) ausgewiesen werden.

Art. 22 Modul

¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr-/Lerneinheit zu einem bestimmten Themen- resp. Fachbereich und besteht aus einem oder mehreren Kursen. Jedes Modul wird gemäss Art. 39 resp. Art. 41 mit einer Modulbewertung abgeschlossen. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl ECTS-Punkte zugeordnet.

Art. 23 Vertiefungsrichtungen (Majors)

¹ In den Studiengängen können spezifische Vertiefungsrichtungen, sogenannte Majors, angeboten werden. Diese werden von der HWZ zur Anmeldung ausgeschrieben und sind in den Modul- und Kursbeschrieben festgelegt.

² Die Majors werden nur bei genügendem Anmeldeungsstand durchgeführt. Über die Durchführung entscheidet die Studiengangsleitung. Wird ein Major nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden umgehend mitgeteilt. Die betroffenen Studierenden werden durch die Studiengangsleitung in eine andere Vertiefungsrichtung umgeteilt. Wenn möglich berücksichtigt die Studiengangsleitung bei der Umteilung die Wünsche der Studierenden.

³ Ist das gesamte Studium bestanden, kann im Anschluss ein zusätzlicher Major absolviert werden. Details werden in separaten Richtlinien geregelt.

C. Art, Fortsetzung und Dauer des Studiums

Art. 24 Berufsbegleitendes Studium

Das Studium wird berufsbegleitend absolviert. Dies setzt eine einschlägige, der Studienrichtung entsprechende berufliche Tätigkeit von durchschnittlich mindestens 50 % während des ganzen Studiums voraus. Der Nachweis der beruflichen Tätigkeit muss vor dem Ende der Assessmentstufe sowie vor Abschluss des Hauptstudiums erfolgen und wird durch die Studiengangsleitung kontrolliert. Die für die berufliche Tätigkeit erteilten ECTS-Punkte sind in den studiengangspezifischen Anhängen ersichtlich.

Art. 25 Voraussetzung für Studiumsfortsetzung

Für die Fortsetzung des Studiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a. Grundsätzliches

Für den Übertritt ins nächste Semester sowie die Erteilung des Assessmentzeugnisses und des Bachelordiploms müssen alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sein. Zudem ist erforderlich, dass in jedem Semester die Präsenzpflcht von mindestens 80 % am Präsenzunterricht erfüllt wurde.

b. Reguläres Bachelorstudium

Für den Eintritt ins Hauptstudium muss die Assessmentstufe bestanden sein. Diese gilt bei Einhaltung folgender Voraussetzungen als bestanden:

1. Alle Assessmentnoten (gemäss studiengangspezifischer Anhang) betragen mindestens 4.0.
2. Keine Kursnote beträgt weniger als 3.0.
3. Alle Testatkurse sind „besucht“ resp. „bestanden“.
4. Die Präsenzpflcht von mindestens 80 % gemäss lit. a. ist erfüllt.

c. Passerellenstudium

Für den Eintritt ins Semester 7 des Hauptstudiums müssen sämtliche Passerellen-Studieneinheiten bestanden sein. Diese gelten bei Einhaltung folgender Bedingungen als bestanden:

1. Alle Passerellennoten (gemäss studiengangspezifischer Anhang) betragen mindestens 4.0.
2. Keine Kursnote beträgt weniger als 3.0.
3. Die Präsenzpflcht von mindestens 80 % gemäss lit. a. ist erfüllt.

Art. 26 Repetition eines Semesters oder einer Studiumsstufe

¹ Wer die Präsenzpflcht in einem Semester nicht erfüllt oder eine Studiumsstufe (Assessmentstufe, Passerellenstudium, Hauptstudium) nicht bestanden hat, kann diese innerhalb der maximalen Studiendauer nach Art. 27 einmal repetieren. Die Repetition ist kostenpflichtig.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Assessmentstufe und des Passerellenstudiums müssen die Voraussetzungen nach Art. 25 erfüllt sein. Beim Hauptstudium ist Art. 46 massgebend. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten folgende Repetitionsbestimmungen:

a. Repetition infolge ungenügender Leistungsnachweise

Nur Kurse mit ungenügenden Noten können repetiert werden.

Studierende haben die Wahl, welche Kurse mit ungenügenden Noten sie repetieren wollen. Die Repetition eines Kurses oder einer Thesis hat als Ganzes zu erfolgen.

Ausnahmen sind in Richtlinien durch die Schulleitung zu regeln. Dabei zählt die bei der Repetition erzielte Bewertung.

b. Repetition infolge nicht bestandener oder nicht besuchter Testatkurse

Nicht bestandene oder nicht besuchte Testatkurse müssen repetiert werden.

Repetitionsmöglichkeiten für Kurse werden in der Regel bei der nächsten regulären Durchführung gewährt. Die Repetition von Kursen haben die Studierenden bis spätestens drei Wochen nach Beginn des entsprechenden Semesters anzumelden.

³ Wird das Semester oder die Studienstufe auch bei Repetition nicht bestanden, kann das Studium im entsprechenden Studiengang nicht fortgesetzt werden.

⁴ Weitere Bedingungen legt die Schulleitung in gesonderten Richtlinien fest.

Art. 27 Maximale Studiendauer

Die Assessmentstufe ist innerhalb von maximal vier Jahren, das gesamte Studium inkl. Assessment innerhalb von maximal neun Jahren und das Passerellenstudium innerhalb von maximal fünf Jahren abzuschliessen. Wer die jeweilige maximale Studiendauer überschreitet, wird vom Studium im betreffenden Studiengang ausgeschlossen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung auf Antrag hin.

Art. 28 Auslandsemester

¹ Auslandsemester sind erst im Hauptstudium möglich.

² Die Schulleitung regelt in gesonderten Richtlinien die Anerkennung und Anrechnung der im Rahmen eines Auslandsemesters erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen.

V. Leistungsnachweise und Zertifizierungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden insbesondere erbracht durch:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten,
- c. Referate und Präsentationen,
- d. weitere in den jeweiligen Kursbeschrieben definierte Leistungsnachweise,
- e. definierte Präsenz am Präsenzunterricht gemäss Art. 21, Art. 25 und Art. 34,
- f. definierte einschlägige berufliche Tätigkeit (Praxisnachweis).

Leistungsnachweise gemäss lit. a – e können als Einzel- oder Gruppenleistungen ausgestaltet werden.

In einem Kurs können mehrere Leistungsnachweise gemäss lit. a - e kombiniert werden.

Art. 30 Verhinderungen bei Leistungsnachweisen

- ¹ Das Vorgehen bei Verhinderung legt die Schulleitung in gesonderten Richtlinien fest.
- ² Bei abgebrochenen Leistungsnachweisen gelten die Bestimmungen analog.

Art. 31 Leistungsnachweise von Kursen

- ¹ Während des Semesters können im Rahmen von Kursen Leistungsnachweise verlangt werden. Die Modalitäten sind in den jeweiligen Kursbeschrieben aufgeführt.
- ² Bei Verhinderung gemäss Art. 30 können kostenpflichtige Nachprüfungen durchgeführt werden.

Art. 32 Bachelor-Thesis

Die Studierenden müssen eine schriftliche Bachelor-Thesis verfassen. Die Einzelheiten legt die Schulleitung in gesonderten Richtlinien fest.

Art. 33 Unredlichkeit

- ¹ Bei unredlichem Verhalten kann die Rektorin / der Rektor Disziplarmassnahmen gemäss Art. 16 anordnen.

² Als Unredlichkeit gelten namentlich:

- das Mitnehmen oder Verwenden unerlaubter Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen,
- der unerlaubte Austausch von Informationen während einer Prüfung,
- die Zuwiderhandlung gegen Weisungen der aufsichtsführenden Person,
- die nicht selbständige Erarbeitung und Verfassung von Arbeiten,
- die Erstellung und Benutzung von Plagiaten,
- die Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben.

Art. 34 Teilnahme am Präsenzunterricht

- ¹ Beim Präsenzunterricht gilt eine Präsenzpflcht von mindestens 80 % gemäss Art. 25. Bei bestimmten Seminaren, Studienreisen und Kursen kann die Studiengangsleitung eine Anwesenheit von 100 % verlangen.
- ² Weitere Bedingungen legt die Schulleitung in gesonderten Richtlinien fest.

B. Bewertungen

Art. 35 Bewertungssysteme

Die HWZ verfügt über zwei Bewertungssysteme:

- a. Ein Bewertungssystem mit Noten und/oder Prädikaten sowie der Definition der entsprechend bewerteten Leistung.
- b. Ein Bewertungssystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Stufenbezeichnungen und Definition der entsprechend bewerteten Leistung, entsprechend dem Bologna Prozess.

Art. 36 Bewertungssystem mit Noten und Prädikaten

¹ Im Bewertungssystem mit Noten werden die Leistungen nach folgender Skala ausgewiesen:

Note	Definition	Prädikat
6	Ausgezeichnet	bestanden
5	Gut	
4	Ausreichend/genügend	
3	Ungenügend	nicht bestanden
2	Schwach	
1	Sehr schwach oder nicht ausgeführt resp. ungültig	

² Bei Kursen mit einfachem Testat wird das Prädikat „besucht“ resp. „nicht besucht“ vergeben, für die Präsenzpflcht und die studiumsrelevante Berufspraxis das Prädikat „erfüllt“ resp. „nicht erfüllt“.

Art. 37 Bewertungssystem nach Bologna

¹ Zusätzlich zur numerischen Note nach Art. 36 wird im Bachelordiplomzeugnis auf der Basis der Abschlussnote gemäss ECTS-Handbuch eine ECTS-Stufe (ECTS Grade) ausgewiesen:

Anteil der Diplomierten	ECTS-Stufe	Definition
Beste 10 %	A	Hervorragend – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige, unbedeutende Fehler
Nächste 25 %	B	Sehr gut – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
Nächste 30 %	C	Gut – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
Nächste 25 %	D	Befriedigend – mittelmässig, jedoch deutliche Mängel
Schlechteste 10 %	E	Ausreichend – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen

² Weitere Erläuterungen und Informationen zu den ECTS-Stufen finden sich in den Diploma Supplements der entsprechenden Studiengänge.

Art. 38 Kursnote

¹ Die Kursnote errechnet sich aus den Noten von sämtlichen, dem Kursbeschrieb zu entnehmenden Leistungsnachweisen des jeweiligen Kurses.

² Die Kursnoten werden von den Dozierenden am Ende des Kurses erteilt und mathematisch auf eine Dezimale gerundet.

³ Nach Semesterschluss wird den Studierenden die Kursnote in Form einer Leistungsbescheinigung im Sinne von Art. 45 schriftlich mitgeteilt.

Art. 39 Modulnote

Die Ermittlung der Modulnote bestimmt sich nach den Regelungen in den studiengangspezifischen Anhängen. Bei der Zusammenfassung einzelner Kurse zu einem Modul entspricht die Modulnote dem allenfalls gewichteten sowie auf eine Dezimale gerundeten Durchschnitt der einzelnen Kursnoten.

Art. 40 Modulgruppennote

Aufgehoben per Herbstsemester 2020/21.

Art. 41 Prädikat

¹ Leistungen in Testatkursen werden wie folgt ausgewiesen:

- a. Im Fall von qualifizierten Testaten mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“
- b. Im Fall von einfachen Testaten mit den Prädikaten „besucht“ oder „nicht besucht“

² Die Prädikate fließen nicht in die Modulnoten ein.

³ Nach Semesterschluss werden den Studierenden die Prädikate in Form einer Leistungsbescheinigung im Sinne von Art. 45 schriftlich mitgeteilt.

Art. 42 Assessment-, Passerellen- resp. Bachelornote

Die Assessment-, Passerellen- resp. Bachelornote entspricht den gemäss studiengangspezifischen Anhängen berechneten Modulnoten in der Assessmentstufe, im Passerellenstudium resp. im Hauptstudium. Sie werden auf eine Dezimale gerundet ausgewiesen.

Art. 43 Assessment-, Passerellen- resp. Bachelor-Gesamtnote

Die Assessment-, Passerellen- resp. Bachelor-Gesamtnote wird grundsätzlich als ECTS-gewichteter Durchschnitt aller Assessment-, Passerellen- resp. Bachelornoten errechnet und auf eine Dezimale gerundet (vgl. studiengangspezifische Anhänge).

Art. 44 Vergabe von ECTS-Punkten

¹ Ein ECTS-Punkt steht für rund 30 Stunden Arbeitsaufwand, bestehend aus der Teilnahme an Präsenzunterricht (Präsenzlektionen), begleitetem und/oder individuellem Selbststudium (Selbststudiumslektionen) sowie einschlägiger beruflicher Tätigkeit.

² ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module vergeben.

C. Zertifizierungen

Art. 45 Zeugnis

Die Studienleistungen werden semesterweise in einem Zeugnis (Angabe von Noten und/oder Prädikaten gemäss Art. 38 resp. Art. 41 Modulinformationen und ECTS-Punkten) ausgewiesen.

Art. 46 Erteilung des Bachelortitels

¹ Für die Erteilung des Bachelortitels müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte gemäss den studiengangsspezifischen Anhängen sind erworben.
- b. Alle erwachten Bachelornoten sind – unter Vorbehalt von Art. 40 – genügend und alle Testatkurse sind besucht resp. bestanden.
- c. Keine Kursnote beträgt weniger als 3.0.
- d. Der Praxisnachweis gemäss Art. 24 wird von der/vom Studierenden erbracht.
- e. Der Nachweis der Englisch-Kompetenz auf Niveau C1 gemäss Merkblatt ist erbracht.
- f. Die Voraussetzungen gemäss Art. 25 sind erfüllt.

² Bei erfolgreich repetierten Kursen erfolgt eine Diplomierung nach der Erwahrung der Leistungsnachweisbewertungen durch die Prüfungskommission.

Art. 47 Diplomdokumente

Mit Abschluss des Studiums werden folgende Dokumente ausgestellt und übergeben:

- a. Diplomurkunde
Die Diplomurkunde berechtigt, den Titel gemäss Art. 48 zu tragen. Sie wird von der Rektorin / dem Rektor und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. Die Urkunde enthält keine Noten.
- b. Diplomzeugnis
Das Diplomzeugnis ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und wird von Mitgliedern der Studiengangsleitung unterschrieben.
- c. Diploma Supplement (Diplomzusatz)
Der Diplomzusatz enthält eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext und Status des abgeschlossenen Studiums und wird in Englisch abgegeben.

Art. 48 Titel und Titelschutz

Folgende Bachelorstudiengänge werden mit dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt und mit folgenden Titeln abgeschlossen:

- Bachelor of Science HWZ in Business Administration (e) / Betriebsökonomie (d) mit Vertiefung in [Major]

Bis Studiengruppenjahr 2024:

- Bachelor of Science HWZ in Business Communications
- Bachelor of Science HWZ in Wirtschaftsinformatik

Ab Studiengruppenjahr 2025:

- Bachelor of Science HWZ in Business Communications mit Vertiefung in [Major]
- Bachelor of Science HWZ in Digital Business & AI mit Vertiefung in [Major]

VI. Rechtsmittel

A. Einsprache

Art. 49 Einsprache

¹ Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann Einsprache bei der Rektorin / dem Rektor erhoben werden bei:

- Nichtbestehen eines Moduls, sofern dadurch die Promotion gemäss lit. b - d verwehrt wird,
- Nichtbestehen der Assessmentstufe,
- Nichtbestehen der Passerellenstufe,
- Nichtbestehen der Bachelorstufe.

² Entscheide der Studiengangsleitungen betreffend Nichtzulassung zu Nachprüfungen nach Art. 31 können bei der Rektorin / dem Rektor angefochten werden.

³ Die Rektorin / der Rektor tritt auf die Einsprache ein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einsprache wird innert 15 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eingeschrieben und im Doppel eingereicht. Diese Frist ist nicht erstreckbar.
- Die Einsprache enthält das Rechtsbegehren, dessen Begründung sowie die Beweismittel.
- Die Einsprache ist rechtsgültig unterzeichnet.
- Die Einsprachegebühr, die in der Gebührenübersicht Bachelor der HWZ geregelt ist, ist mit dem Vermerk „Einsprache-Behandlungsgebühr“ auf das Konto der HWZ überwiesen. Ein Beleg für die Überweisung liegt bei.

⁴ Die Einsprachegebühr wird im Falle einer vollumfänglichen Gutheissung der Einsprache zurückerstattet. Der Einsprache kommt bis zur Erledigung aufschiebende Wirkung zu. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Rektorin / der Rektor die aufschiebende Wirkung entziehen.

⁵ Der Einspracheentscheid wird schriftlich und bei Ablehnung oder teilweiser Gutheissung der Einsprache mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

B. Rekurs

Art. 50 Gegenstand

¹ Gegen folgende Entscheide kann beim Fachhochschulrat HWZ Rekurs erhoben werden:

- Einspracheentscheide gemäss Art. 49,
- Anordnung der Disziplinarmassnahme „Ausschluss aus dem Studium oder aus der Hochschule“ gemäss Art. 16.

Art. 51 Voraussetzungen

¹ Die Rekursinstanz tritt auf den Rekurs ein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Rekurs wird innert 15 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des angefochtenen Entscheids eingeschrieben und im Doppel an den Fachhochschulrat HWZ (Lagerstrasse 5, 8021 Zürich) eingereicht. Diese Frist ist nicht erstreckbar.
- b. Der Rekurs enthält das Rechtsbegehren, dessen Begründung sowie die Beweismittel.
- c. Der Rekurs ist rechtsgültig unterzeichnet.
- d. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs im Doppel beigelegt.
- e. Die Rekursgebühr, die in der Gebührenübersicht Bachelor der HWZ geregelt ist, ist mit dem Vermerk „Rekurs-Behandlungsgebühr“ auf das Konto der HWZ überwiesen. Ein Beleg für die Überweisung liegt bei.

² Im Falle einer vollumfänglichen Gutheissung des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Art. 52 Aufschiebende Wirkung

Dem Rekurs kommt bis zur Erledigung aufschiebende Wirkung zu. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Fachhochschulrat HWZ die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 53 Entscheid des Fachhochschulrats HWZ

¹ Die Sekretärin / der Sekretär des Fachhochschulrats HWZ prüft das Vorliegen der Rekursvoraussetzungen.

² Genügt der Rekurs den Rekursvoraussetzungen nicht, so setzt die Sekretärin / der Sekretär des Fachhochschulrats HWZ eine Nachfrist von maximal 10 Tagen zur Verbesserung an. Sind nach Ablauf dieser Frist die Voraussetzungen noch immer nicht erfüllt, so wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

³ Der Fachhochschulrat HWZ holt die Stellungnahme der Rektorin / des Rektors zum betreffenden Rekurs ein. Er kann auch Stellungnahmen von Prüfungsexpertinnen und -experten einholen oder externe Gutachten in Auftrag geben. Zudem kann er bei Bedarf die rekurrierende Person zur Sitzung des Fachhochschulrates HWZ einladen. Der Fachhochschulrat HWZ tagt spätestens drei Monate nach Eingang des Rekurses.

⁴ Der Fachhochschulrat HWZ entscheidet selbständig, unabhängig und endgültig über den Rekurs. Er ist dabei weder an die Rechtsbegehren der Rekurrierenden noch an die Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten gebunden.

⁵ Die Sekretärin / der Sekretär des Fachhochschulrats HWZ teilt der rekurrierenden Person (postalisch und per Einschreiben) und der Rektorin / dem Rektor (schriftlich) den begründeten Entscheid des Fachhochschulrates HWZ mit. Auf die Begründung kann verzichtet werden, wenn dem Begehren der rekurrierenden Person vollständig entsprochen wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 54 Änderungen

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung sind vom Fachhochschulrat HWZ und Änderungen der studiengangspezifischen Anhänge durch die Schulleitung zu beschliessen. Allfällige Änderungen sind den Studierenden bis spätestens vor Beginn des Semesters, für das die Änderung gilt, mitzuteilen.

Art. 55 Erlassverlauf

Version	Beschluss datum	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1 (Beginn Versionierung)	23.05.2025	Fachhochschulrat HWZ	Per Herbstsemester 2025	Reglementarische Integration des neuen BSc Digital Business & AI